Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Diese Nummer kostet auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungs-Verkäufern 10 Pf.

Redaktion und Expedition: 153 Fernsprecher 222 Johannisgasse 8.

Filialexpeditionen: Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3 (Fernspr. Nr. 4046), L. Lösche, Katharinenstraße 14 (Fernsprecher Nr. 2935) u. Königsplatz 7 (Fernsprecher Nr. 7504).

Haupt-Filiale Dresden: Marienstraße 34 (Fernsprecher Amt I Nr. 1713).

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10 (Fernsprecher Amt VI Nr. 4603).

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.

Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, nach den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.

Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰.

Annahmeschluß für Anzeigen: Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig (Inh. Dr. B., R. & W. Klinkhardt).

Nr. 525. Freitag den 14. Oktober 1904. 98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Prof. Dr. Curschmann-Leipzig weilte gestern in Pillnitz am Krankenbett des Königs. Eine direkte Gefahr ist zurzeit nicht vorhanden, doch gilt der Zustand des Königs als ernst.

* Daß für die Truppenverstärkungen, welche der Aufstand in Südwestafrika verlangt, auch Mannschaften der aktiven Truppenteile aufgefordert werden sollen, wird für unbegründet erklärt. (S. Dtsch. Reich.)

* Die neue Heeresvorlage soll sich in mäßigen Grenzen halten und die Forderungen der letzten Vorlagen nicht erreichen. (S. Dtsch. Reich.)

* Ein Reuterkorrespondent bei der Kolonne des Generals Oku meldet, daß die Russen auf dem rechten Flügel und im Zentrum 3 Meilen zurückwichen. Die japanische Infanterie soll die russische, die sich dreimal gegen sie warf, fast vernichtet haben. Die russische Artillerie ließ nicht nach. (S. russ.-jap. Krieg).

* Nach einem Telegramm aus Tokio, das mit zwei anderen Meldungen übereinstimmt, hätten die Russen auf der ganzen Front den Rückzug angetreten. Die russische Abteilung, die bei Penshu kämpfte, soll eingeschlossen sein und 8 Geschütze verloren haben. (S. russ.-jap. Krieg.)

Juristische Kunstfehler.

* Ein Ehescheidungsprozeß. Oder: Wichtige Streitfragen aus dem Grenzgebiet der Heilkunde und der Rechtswissenschaft. Von Dr. Carl Brill, dirigierendem Arzt in Magdeburg. Kommissionsverlag von Albert Rathke in Magdeburg.

Die vorliegende Schrift gehört zu denen, die vom verletzten Rechtsgefühl diktiert und häufig genug von Haus aus der Beschlagnahme verfallen sind. Das Auftauchen derartiger Broschüren gibt immer zu denken. Wir erinnern an den Fall des Herrn v. B. in Charlottenburg, der nach jahrelangem Hin und Her nun endlich zur Ruhe gekommen ist. Wir erinnern ferner an den Fall eines Dortmunder Anwalts, der noch der Erledigung harrt. In allen solchen Fällen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß irgendwo ein Kunstfehler der Rechtspflegebehörden vorliegen muß. Häufig ist es ein Fehlspruch, wider den das verletzte Rechtsgefühl sich aufbäumt; dabei verwirrt es sich in den Paragraphen und verletzt, ohne sich dessen recht eigentlich bewußt zu werden, eine Fülle von Gesetzesbestimmungen. Wer je bei Oberbehörden Eingaben von Querulanten zu bearbeiten hatte, der wird die Erfahrung gemacht haben, daß die Hauptursache des sog. Querulantentums die Kunstfehler der Behörden sind. Daneben spielt die Geisteskrankheit eine Rolle. Simulanten dürften zu den größten Seltenheiten gehören. Ein Fehlspruch kann unabsehbare Folgen haben. So war ein Gebirgsbauer verurteilt worden, ein Wegerecht so auszuüben, daß er mit seinem Erntewagen zwei rechte Winkel führe; das eine Wagenrad sollte dabei auf dem Feldraine, das andere auf dem Felde gehen. Das bringt niemand fertig. Der Bauer schrieb ans Gericht, man solle es ihm vormachen. Im Trotze hielt er sich nun nicht nach Möglichkeit an das Urteil, sondern wich von dem vorgeschriebenen Wege um hunderte von Metern ab. Das hatte stets Strafe zur Folge; es entstanden erhebliche Kosten. Deswegen wurden ihm Vieh und Möbel gepfändet; schließlich wurde sein Gut versteigert. So geschehen im Jahre 1903. Die Dickköpfigkeit war das Recht des Bauern. Er trotzte auf sein Recht selbst dann noch, als es ihm die Behörde verunstaltet hatte. In einem anderen Falle hatte ein Gemeindevorstand schon bezahlte Steuern von einer kleinen Händlerin irrtümlich nochmals zwangsweise einheben lassen. Das empörte deren Rechtsgefühl. Sie schrieb Eingaben an alle Behörden, wurde wegen Beleidigung bestraft und entmündigt. Schließlich gelang es ihr, die Aufhebung der Entmündigung herbeizuführen; sie hat sich auch aus den Kostenschulden wieder herausgearbeitet. Das gelingt aber nicht jedem. Oft liegt die Ursache des Querulantentums nicht in der Fehlerhaftigkeit der Entscheidung oder der Rechtswidrigkeit des Verfahrens; beides kann einwandfrei sein, aber gleichwohl das Rechtsgefühl verletzen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn sich eine Partei nicht objektiv behandelt glaubt. Menschen, die von ihrem guten Rechte durchdrungen sind, müssen sehr vorsichtig behandelt werden. Der Schein der Parteilichkeit kann bei ihnen unendlichen Schaden stiften.

Bei vielen Behörden ist es nun üblich, die sog. Querulantensachen dilatorisch zu behandeln. Meist handelt es sich um große Stöße Akten, die viele Kilogramm schwer sind. Den Bearbeiter beschleicht zumeist ein Grauen, wenn er sich durch den Wust des Geschreibsels hindurcharbeiten muß. Das dilatorische Prinzip ist aber oft nicht das richtige. Wo ein Kunstfehler vorliegt, sollte man rasch handeln, ihn aufdecken und eingestehen. Schon das letztere würde vielfach versöhnen. Warum soll man sich vor dem Geständnisse scheuen, daß auch Beamte fehlsame Menschen sind. Freilich messen auch viele Menschen den Behörden dort ein Verschulden zu, wo es auf dritter Seite liegt oder wo sie selbst von einem Irrtum beherrscht werden.

Nun zur vorliegenden Schrift. Auch hier glaubt der Verfasser, eine Rechtskränkung erlitten zu haben. Er erhebt sehr schwere Vorwürfe gegen die Richter, die seinen Ehezwist in der ersten Instanz entschieden haben, und gegen einen Zeugen, der zu seinen Ungunsten ausgesagt hat. Man muß sich natürlich hüten, für oder wider ihn Partei zu ergreifen. Denn man hört nur eines Mannes Rede. Unverständlich ist dem Verfasser besonders der plötzliche Umschwung in der Ansicht des Gerichts, der sich nach seiner Meinung im Laufe des Verfahrens vollzogen hat. Hierfür sucht er nach einer Erklärung. Er findet sie in Gesetzwidrigkeiten. Solche Ansichtsänderungen sind nun, wie jeder Praktiker weiß, nichts Seltenes. Sie vollziehen sich häufig auf ganz normale Weise. Aber freilich, alle Richter sind Menschen. Errare humanum est. Als Menschen sind die Richter auch Einflüssen unterworfen, denen eben Menschen unterstehen. Jeder geschickte Advokat arbeitet mit den sog. Imponderabilien, d. h. mit den Tatbestandsmomenten, die nicht auf den Juristen, wohl aber auf den Menschen im Richter wirken. Der Verfasser kann sich den Meinungsumschwung seines Gerichts nicht anders erklären als durch eine apokryphe, gesetzwidrig unterdrückte Eingabe. An deren Vorhandensein kann der Berichterstatter so unbedingt nicht glauben. Die vom Verfasser empfundene, ihm nachteilige Voreingenommenheit des Gerichts kann ebensogut auf andre Weise entstanden sein. So wurde vor geraumer Zeit einmal von einem Staatsanwalte irgendwo erzählt, der in amphibolen Fällen den Sachverständigen zu sprechen und ihm seine eigene Ansicht zu suggerieren suchte. Auf solchem Wege läßt sich eine Voreingenommenheit erzeugen, deren Quelle nachträglich schwer feststellbar; die aber psychologisch durchaus erklärbar ist.

Wir hätten uns mit der vorliegenden Schrift nicht so eingehend befaßt, wenn es sich nicht um eine in gewisser Beziehung typische Erscheinung handelte. Die Justizverwaltungen sollten bestrebt sein, die Kundgebungen des gekränkten Rechtsgefühls eingehend zu studieren. Aus den Akten solcher Fälle, und aus den darüber erschienenen Druckschriften könnten sie eine Fülle wertvoller Kenntnisse sammeln. Hier kann man an der Quelle die praktische Psychologie des Rechtsgefühls treiben. Darum soll der denkende Jurist nicht achtlos an Schriften wie der vorliegenden vorübergehen; er soll sie nicht mit einem Achselzucken abtun, sondern erwägen, was zu geschehen habe, damit kein Rechtsuchender davongehe, ohne der Ueberzeugung zu sein, daß ihm Recht geworden sei. Deshalb sollten auch die Justizverwaltungen Schriften von der Art der vorliegenden sammeln. Die Staatsanwaltschaften könnten ja nach der Einziehung je ein Exemplar an die Zentralstelle abliefern.

Dr. M.

Lippische Fragen.

Die von uns auf Grund juristischer Autorität vertretene Auffassung, daß eine neue Bereidigung des lippischen Militärs staatsrechtlich unzulässig sei, macht die Runde durch die Blätter und begegnet dabei auch manchem Widerspruch. Von einer Seite wird betont, daß dem Regenten alle Regierungsrechte des verhinderten Monarchen zustehen, soweit die Verfassung nicht besondere Ausnahmen enthält. Als Stützen dafür werden Georg Meyer („Lehrbuch des deutschen Staatsrechts") und vor allem Hermann Schulze, der verstorbene preußische Kronsyndikus und Verfasser eines Buches „Deutsches Staatsrecht" angeführt. Aus letzterem wird speziell folgende Stelle angeführt:

„Der Staat bedarf zu jeder Zeit eines Oberhauptes. Wenn daher das von Rechts wegen auf den Thron berufene Individuum verhindert ist, die monarchischen Funktionen auszuüben, so muß an seine Stelle ein interimistisches Staatsoberhaupt treten mit allen Befugnissen, welche die Staatsordnung dem Monarchen gewährt. Keine ist so gleichgültig, daß sie zu einer wirksamen Staatsleitung entbehrt werden könnte. In Ansehung der Rechte und Pflichten des Regenten muß daher als leitender Grundsatz aufgestellt werden, daß derselbe in jeder Beziehung die Stelle des regierungsunfähigen Monarchen vertritt und daß er alles ohne Unterschied tun darf, wozu der Monarch selbst verfassungsmäßig berechtigt wäre. Eine Beschränkung des Regenten darf nur da angenommen werden, wo sie durch eine ausdrückliche Vorschrift der Landesverfassung festgestellt ist. . . Dem Regenten kommen normalerweise alle staatlich bedeutsamen Monarchenrechte zu."

Diese Argumentation kann uns in unserer Auffassung keineswegs irre machen, denn die angeführte Stelle beweist für die vorliegende Streitfrage gar nichts. Diejenigen, die sie zitieren, vergessen, daß es sich gar nicht darum handelt, ob dem Regenten die Rechte des verhinderten Thronfolgers zustehen oder nicht, sondern darum, daß der Regent die Rechte des Throninhabers zwar ausübt, aber nicht im eigenen Namen, sondern im fremden, eben dem des Throninhabers. Wenn das führende Agrarierblatt Braunschweig als Analogon heranzieht, so gibt es damit nur einen neuen Beweis, auf wie schwachen Füßen die Oertelsche Logik überhaupt steht, denn nach dem Gesetz der Erbfolge ist der Herzog von Cumberland Landesherr von Braunschweig; auf ihn können aber die Truppen nicht vereidigt werden, weil er die Verfassung des Deutschen Reiches nicht anerkennt und sich selbst nicht als deutschen Bundesfürsten bekannt hat. Anders liegt die Sache in Bayern, das auch als Beispiel herangezogen worden ist. Dort werden zur Zeit allerdings, wie uns auf Anfrage an zuständiger Stelle in München bereitwillig bestätigt worden ist, die Truppen auf den König und den Prinz-Regenten vereidet. Es heißt wörtlich im bayerischen Fahneneide:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Ihr dem allerdurchleuchtigsten, großmächtigen König und Herrn Otto I., unserm allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, allerhöchst dessen Wohl nach Kräften fördern, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold von Bayern, als Regenten, alsdann allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen im Haus und im Freien, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und in Wachen, in Belagerung und Sturm und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten Euch erweisen, Eure Fahne niemals treulos oder meineidig verlassen, vielmehr sie stets mutig verteidigen und Euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollt, wie es ehrlichen Soldaten geziemt. Auch schwört Ihr, in Kriegen den Befehlen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten."

Aber auch dieses Beispiel ist nicht ganz zutreffend, da Bayern sich in dem Vertrage vom 23. November 1870 ausdrücklich eine Sonderstellung gewahrt hat. So werden z. B. in Bayern die Angehörigen anderer Bundesstaaten nicht auf den König, sondern auf ihren eigenen Landesherrn vereidigt; auch besagt der in Bayern geleistete Fahneneid nur, daß die bayerischen Truppen verpflichtet sind, im Kriege den Befehlen des Bundesfeldherrn, d. i. des Kaisers, Folge zu leisten. Wenn ein „miles", der sich vorsichtshalber in den Mantel der Anonymität hüllt, uns in einer Zuschrift glauben machen will, der Eid werde hinfällig, wenn auch nur eine der Personen, auf die er abgelegt sei, sterbe, so irrt der Kriegsmann: Der Eid begründet keine Verpflichtung, sondern bestärkt sie nur. Auch mag sich derselbe Herr darüber beruhigen, was mit den lippischen Mannschaften geschieht; sie sind keineswegs ihres Eides ledig, denn der Landesherr, auf den sie eingeschworen sind, lebt noch, und sie dürfen also nicht bis zu sieben Tagen über den Zapfenstreich bleiben, ohne daß sie wegen Fahnenflucht zur Verantwortung gezogen werden könnten. Kurz, es ist kein einziger stichhaltiger Grund gegen unsere Auffassung angeführt worden, und wir bleiben deshalb dabei: eine Neuvereidigung der lippischen Truppen ist unzulässig, so lange Fürst Alexander noch lebt, und wenn sich die militärische Praxis in den letzten konkreten Fällen nicht mit der juristischen Theorie im Einklang befunden haben sollte, so ist damit noch absolut nicht bewiesen, daß die juristische Deduktion falsch und die militärische Praxis gerechtfertigt ist.

An telegraphischen Meldungen zur lippischen Frage sind noch die folgenden zu verzeichnen:

** **Detmold**, 13. Oktober. Das Telegramm des Grafregenten Leopold an den Kaiser lautete:

„An Se. Majestät den Kaiser und König, Berlin. Euere Majestät wollen meine ehrfurchtsvolle Anzeige von dem soeben erfolgten Ableben meines Vaters, des Grafregenten Ernst, allergnädigst entgegennehmen. Gleichzeitig erlaube ich mir in tiefster Ehrerbietung Euerer Majestät mitteilen zu dürfen, daß ich die Regentschaft übernommen habe. Leopold Graf zur Lippe-Biesterfeld."

** **Lage**, 13. Oktober. Minister Gevekot gab in dem heute vertagten Landtage eine Botschaft des Grafregenten bekannt, in welcher Graf Leopold bedauert, daß der Landtag auf die Absichten der Regierung nicht eingegangen sei. Da er aber von seinem Rechte überzeugt sei und den Schutz des deutschen Reiches für sein Recht erwarte, hoffe er, daß noch vor dem Ableben des Fürsten Waldemar alles geregelt sei, anderenfalls werde er so handeln, wie er es für richtig halte.

Ferner hat Staatsminister Gevekot dem Landtag eine kurze Mitteilung in Sachen des von dem Grafen Erich zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld eingelegten Protests gemacht. Diese Mitteilung, welche von dem Ganzen nur einige Details wiedergab, war nach dem „L.-A." namentlich in der Wendung unzutreffend, daß Graf Erich der Linie Lippe-Schaumburg die Ebenbürtigkeit bestreite. Graf Erich hat sich keineswegs als den alleinigen Prätendenten vorgestellt, im übrigen war es nur die Absicht des Grafen Erich, die staatsrechtliche Seite der Regentschaftsfrage hervorzuheben und seine Ansicht zum Ausdruck zu bringen.

Der russisch-japanische Krieg.

Die mobilen Streitkräfte Japans auf dem Festland.

Man schreibt uns: Bekanntlich hat der Mikado vor wenigen Tagen eine Verordnung erlassen, welche die Altersgrenze der zum Dienst in der zweiten Reserve Verpflichteten bis auf 37 Jahre erhöht und den Unterschied zwischen erster und zweiter Reserve aufhebt. Damit sind fünf weitere Jahrgänge Japaner für den Krieg auf dem Festland verfügbar gemacht und sämmtliche Ausgehobene können in die bestehenden Verbände eingegliedert werden. Die letztere Maßregel würde über den Mangel an Vorgesetzten, besonders an Offizieren hinweghelfen, unter deren Kriegsbrauchbarkeit die Reserveformation leidet. Ueber die bisherige Organisation der Reserve ist wenig Zuverlässiges bekannt, jede der im Felde stehenden 11 Divisionen scheint ihre Reserve-Brigade bei sich zu haben; es müsse aber außerdem noch eine Reihe von selbständigen Reserveformationen geschaffen sein, an denen nicht einmal die Bezeichnung bekannt ist. Ihre Verwendung ist durch die Notwendigkeit gegeben, das okkupierte Gebiet militärisch besetzt zu halten und den Armeen die rückwärtige Verbindung und die Zufuhr zu sichern. Die ziffernmäßige Stärke aller mobilen Streitkräfte, die Japan aufstellen kann, scheint, wie das soeben erschienene neueste Beiheft der „Marinerundschau" hervorhebt, nicht über eine halbe Million hinauszugehen, wenn man die Angaben über die im Frieden schon vorbereitete Heeresformation zugrunde legt; hat doch die größte Autorität auf diesem Gebiet, Marschall Oyama, für 1901 die Gesamtzahl aller Wehrpflichtigen zwischen dem 17. und 40. Lebensjahre auf 539 280 Mann angegeben. Hier sind jedoch höchstwahrscheinlich nur die Menge derer gezählt, die im beschränkten Rahmen des aktiven Heeres wirklich gedient hatten; der Rührigkeit und Entschlossenheit dieses 45-Millionen-Volkes wird man aber zutrauen dürfen, daß es im Laufe der Monate auch aus der großen Masse unausgebildeter älterer Wehrpflichtiger kriegsbrauchbare Truppenkörper herausmodeln kann. Das numerische Uebergewicht Rußlands scheint darum für den Frühling noch keineswegs sicher zu sein; von neuem aber stellt sich die Frage in den Vordergrund: Wo wird denn Admiral Rostjestwenski mit dem zweiten pazifischen Geschwader sein?

Offizielle Schlachtresumés.

Aus Tunsjanche, 11. Oktober, meldet die Petersburger Telegr.-Agentur: Die Japaner, beunruhigt durch unsere Vorwärtsbewegung, ergriffen heute die Offensive. Vor Morgengrauen eröffnete der vordringende Feind das Gewehrfeuer gegen unseren rechten Flügel. Mit Morgenanbruch begann unsere Artillerie sich mit der feindlichen Artillerie zu messen. Bald entwickelte sich das Gefecht auf der ganzen Frontlinie von der Eisenbahn nach Osten auf der Linie Scheliche-Utaiß-Tschaulasky-Paß. Einen energischen Angriff unternahm der Feind gegen unser Zentrum gegenüber dem Utaißpaß. Oestlich davon gingen bedeutende japanische Streitkräfte in der Stärke einer Division gegen die im Zentrum liegende Anhöhe vor, welche mit Wald bedeckt ist, in dem ein Tempel steht. Das starke beiderseitige Artilleriefeuer erinnerte an die heißen Tage bei Liaujang. Heftigeres Artilleriefeuer entwickelte der Feind westlich unserer Position bei der Eisenbahn gegenüber dem Tempel. Alle Attacken wurden zurückgeschlagen trotz erstaunlichen Vorgehens bis Tagesende. Wir behielten die früheren Vorpositionen. Als das Artilleriefeuer aufgehört hatte, war mit Eintritt der Dunkelheit noch Gewehrfeuer zu hören. In der Dämmerung ließ das Gefecht nach, war aber noch nicht beendet infolge einer sternklaren Nacht, welche einige Teile beider Armeen in unmittelbarer Nähe von einander fand. Stellenweise waren unsere Truppen nur 500 Schritt von dem vorgedrungenen Feinde entfernt. Heute, am 12., hat ein heißes Gefecht begonnen. Voraussichtlich ist eine ernste Schlacht in der Entwicklung, welche grandiose Dimensionen erreichen muß bei der bedeutenden Anhäufung der beteiligten Truppenmassen. — Die in Tokio eingegangenen Berichte reichen bis Dienstag abend. Danach wütete eine Schlacht auf der ausgedehnten Front, die sich von der mittleren Stellung im Norden von Jantai westwärts über die Eisenbahn, südlich des Penshu, hinzieht. Während des ganzen Dienstag ging die Schlacht weiter, ohne daß eine Partei einen Erfolg erzielte. Die japanischen Befehlshaber äußerten die Absicht, den Angriff die Nacht hindurch und den folgenden Tag weiter zu führen. Ein Bericht vom japanischen rechten Flügel vom Dienstag abend besagt: Die russische Artillerie eröffnete am Dienstag früh 10 Uhr ein heftiges Feuer gegen unsere bei Penshu stehenden Truppen. Der Feind ging dann mit einem Regiment vom rechten Flügel und fünf Bataillonen von der Mittelstellung zum Angriff über. Ein Kampf ist im Gange. Die feindliche Artillerie setzt zwischen Baling und Penshu die Beschießung unserer Stellungen fort. Ein anderer Kampf ist zwischen der beiderseitigen Artillerie in der Gegend von Tumensuling im Gange. Unsere nach dem linken Ufer des Taitse-Flusses entsandte Abteilung ist, nachdem sie den Feind zurückgetrieben, nach dem rechten Ufer zurückgekehrt. Der linke Flügel unserer linken Heeresabteilung, der mit der rechten Flanke unserer mittleren Armee zusammenwirkt, versucht die Russen bei Santschiatsu anzugreifen. Bis zum Sonnenuntergang am Dienstag ist die Ausführung dieser Absicht jedoch nicht gelungen. Gleichwohl ist der Fortschritt an der Front der mittleren und linken Stellung sehr befriedigend. Von der mittleren Armee ist ein Bericht eingegangen, nach dem ihr rechter Flügel im gemeinschaftlichen Vorgehen mit dem linken Flügel der rechten Heeresabteilung Dutschiatsu angriff, während ihr linker Flügel einen Angriff auf Wabenintum und Samkwaischischan unternahm; ein Erfolg sei noch nicht gemeldet worden. Von der linken japanischen Armee wird gemeldet, der Fortschritt der Operationen sei verhältnismäßig günstig.

Einzelberichte vom Schlachttag.

In einem Bericht vom 12. Oktober nachmittags, den das Bureau Reuter erhalten hat, spricht Marschall Oyama seine Befriedigung mit dem Verlauf der Operationen aus. In dem Kampfe zwischen dem Taitse- und Hunfluß habe das Zentrum und die rechte japanische Armee wesentliche Vorteile errungen, während die linke Armee noch verzweifelt kämpfe, um den rechten Flügel der Russen zu umzingeln. Eine weitere Depesche Oyamas meldet: Unsere mittlere Armee erbeutete in dem Gefecht um Mitternacht des 11. Oktober 2 Feldgeschütze und 8 Munitionswagen. Generalmajor Murui wurde verwundet, ein Oberst getötet. Der Korrespondent des „Reuterschen Bureaus" bei der Kolonne Oku meldet ohne Datum über Fusan vom 11. Oktober: Während der Nacht nahmen die Japaner einen von den Russen besetzten Hügel. Auf der rechten Seite und im Zentrum wichen die Russen 3 Meilen zurück, die japanische Infanterie rückte Mittags 1500 Yards gegen die russische Linie vor und schlug einen heftigen Gegenangriff ab, wobei sie die Angreifer, die sich dreimal gegen sie warfen, fast vernichteten. Die russische Artillerie konnte trotz der heftigen Beschießung während des ganzen Tages nicht zum Schweigen gebracht werden.

Eine Depesche des Generals Ssacharow

meldet unter dem 11. d. M.: „Berichten von gestern und vorgestern zufolge befestigten am 10. Oktober die Truppen der Mantschureiarmee ihre Stellungen, die sie am Tage vorher acht Werst südlich des Schabe-Flusses eingenommen hatten. Gestern gegen 3 Uhr mittags bemerkten wir einen Vormarsch des Gegners zwischen der Mandarinenstraße und dem Dorfe Tumyntsi in Stärke von ungefähr einer Infanterie-Division und einigen Batterien. Das Feuer unserer Vorhut hielt den Vormarsch des Feindes auf, der bis zum Abend ein heftiges Artilleriefeuer unterhielt.

SLUB
Wir führen Wissen.